

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach

Sitzungstermin: 30.05.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Kerschenbach, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schneider Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Marco Diederichs

Herr Nikolaus Diederichs 2. Beigeordneter

Herr Wolfgang Keller Erster Beigeordneter ab 20:00 Uhr | TOP 08

Frau Petra Schneider

Herr Frank Wald

Herr Helmut Zapp

Verwaltung

Frau Irmgard Zapp Protokollführung

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 23.05.2023 auf Dienstag, den 30.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
5. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Vertragsangelegenheiten
8. Windkraft
9. Reinigungsarbeiten in der Ortslage
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates vom 04.04.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugewandt. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 3: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Infoschreiben der Landesregierung zur Entschuldung der Kommunen – Kein Bedarf der Ortsgemeinde, da keine nennenswerten Schulden vorhanden sind.
- Aufbau XXL Bank, Zuschussbewilligung NP - Nordeifel für XXL Bank von 5.600 €, Zuschussbewilligung RWE vor Ort – 2.000 € plus bereits vereinnahmte Spende Bürgerdienst – 1.000 € = 8.600 € Gesamt.
Die Erstellung einer Infotafel ist noch in Arbeit.
- Eine weitere Infotafel als Ergänzung über Bäume und Sträucher wird noch am Wassererlebnisplatz aufgestellt.
Hierzu bekommen wir einen weiteren Zuschuss vom NP – Nordeifel von 880 €.
Die ganze Maßnahme Wassererlebnisplatz ist zum Klimaschutzpreis bei Westnetz angemeldet.
Motto: Grünes Klassenzimmer
- Abgabe einer Stellungnahme der OG zur Teilfortschreibung des FNP der VG Gerolstein ist erfolgt
- Kosten des Winterdienst 2022 / 23 waren: 2.477,42 €
Ob die Firma auch die Saison 2023 / 24 übernimmt ist noch offen.
Eine Palette Salz ist noch in Reserve.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Lehmkaul / Baumfällungen durch die Firma Dahm Ormont – Kosten: 3.689 €
- Anlegung einer Blumenwiese in der Ortsgemeinde am Wassererlebnisplatz
- Brennholzvergabe 2023 ist erfolgt
- Neuanstrich des Giebels am Gemeindehaus wird notwendig – Ausführung noch vor dem Herbst 2023
- Anschaffung eines Glühweinkochers und eines Schokoladendispenser für die Dorffeste angeschafft
- Durchführung der Defi Schulung, Dank an Frau Aarnoutse
- Ortsbegehung Hochwasserschutzkonzept in der OG Kerschenbach vom 25.05.23 – Auftaktveranstaltung für Interessierte am 12.06.23 in der Graf Salentin Schule Jünkerath, Vorstellung in Kerschenbach am 6.09.2023 im Gemeindehaus
- Der OB erinnerte den Rat an die zugesagte Spende für Hochwasseropfer aus 2021

TOP 4: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0227/23/20-007

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Kerschenbach vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Beschluss:

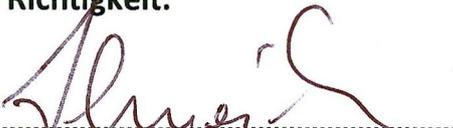
Da keine Personen für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet werden, entfällt die Beschlussfassung.

TOP 5: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

- Ratsmitglied Wald fragt nach dem Sachstand der Erstellung der Chronik.

Für die Richtigkeit:



Walter Schneider
(Vorsitzender)



Irmgard Zapp
(Protokollführerin)